OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451231/10/HW/VEP

Datum:
Linz, 29. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. Dipl.-Ing. F S, X, DE, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Radegund vom 22.05.2023, GZ: 851-Hausakt X, betreffend Festsetzung einer Bereitstellungsgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Wortfolge „EZ Z“ durch die Wortfolge „EZ Y“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Radegund (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 22.05.2023, GZ: 851-Hausakt X, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) „für die Liegenschaft EZ Z, KG X H, mit der Liegenschaftsadresse X, für das Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr in der Höhe von insgesamt 270,08 Euro zuzüglich 10 % USt, sohin € 297,09 brutto“ [Hervorhebungen nicht übernommen] fest.

I.2. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass es grundsätzlich nicht rechtens sein könne, dass Gebühren (Kanalgebühren) als Druckmittel für völlig andere, in keinem Zusammenhang stehende Themen, wie Baulandmobilisierung, missbraucht werden würden. Dem Grundsatz, dass Gebühren nur zur Abgeltung von Kosten erhoben werden dürfen, werde nachweislich nicht entsprochen. Weiters sei der Analogieschluss, wonach mit der Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auch die Bereitstellungsgebühr zu erhöhen gewesen sei, nicht zulässig. Der Erhaltungsbeitrag im Sinne des § 28 Oö. ROG 1994 und die Bereitstellungsgebühr im Sinne der jeweiligen Kanalgebührenordnung seien zwei unterschiedliche, voneinander differenziert zu sehende Beiträge. Für ein Grundstück, für das bereits eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben worden sei, wie in diesem Fall, sei also ein neuer Bescheid nicht möglich. Beanstandet wird zudem die erstmalige Vorschreibung zuzüglich Umsatzsteuer. Zur Höhe der Gebühren wird ausgeführt, dass 48,54 % für den Fixkostenanteil für unbebaute Grundstücke, die kein Abwasser in das Kanalsystem einleiten würden, also keine variablen Kosten verursachen würden, nachweislich deutlich unverhältnismäßig seien. Die vorgeschriebene Gebührenerhöhung von 100 % plus Steuer werde nicht kostenverursacht gefordert, sondern diene zweckfremd als Hebel zur Baulandmobilisierung.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11.08.2023, GZ: 851 – Hausakt X, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 20.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bf und der belangten Behörde. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr.: X, EZ Y, KG X H, mit der Grundstücksadresse X.
Das Grundstück Nr.: X, EZ Y, KG X H, weist eine Fläche von 844 m² auf, ist unbebaut und an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Radegund angeschlossen.
Die Kanalanschlussgebühr für dieses Grundstück wurde von der Bf freiwillig entrichtet.

II.2. Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, dieses unbebaut ist, eine Fläche von 844 m² aufweist und an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Radegund angeschlossen ist, wurde bereits dem erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt. Es wurden diese Umstände von der Bf auch nicht bestritten und es haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Umstände ergeben. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 7 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde wurde mitgeteilt, dass kein weiteres Vorbringen erstattet wird (ON 8). Von der Bf wurde ausgeführt, dass die dargestellten Sachverhalte im Parteiengehör richtig seien. Zur freiwilligen Entrichtung der Kanalanschlussgebühren wurde noch angemerkt, dass dies von der Gemeinde stark mit dem Argument eines „Investitionsbeitrages“ und mit dem festen Versprechen der künftigen Freiheit von Bereitstellungsgebühren von noch unbebauten Grundstücken beworben worden sei (ON 9).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Jahr 2022 eine Bereitstellungsgebühr für das Grundstück Nr.: X, KG X H, festgesetzt. Während der Bescheid der belangten Behörde vom 03.01.2022 (ausschließlich) die Verpflichtung zur Entrichtung einer „pro futuro“ jährlich fälligen Bereitstellungsgebühr enthielt, ohne auf einen konkreten (abgelaufenen) Zeitraum abzustellen (vgl. Erkenntnis Oö. LVwG 01.08.2022, GZ: LVwG-451231/4/HW/VEP), bezieht sich die verfahrensgegenständliche Festsetzung mit der Formulierung im Spruch „für das Jahr 2022“ auf einen klar bestimmten Zeitraum (vgl. § 198 Abs. 2 BAO). Dass diese Festsetzung der (erhöhten) Bereitstellungsgebühr für das Grundstück Nr.: X, KG X H, erfolgt, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus der Nennung der Grundstücksadresse (X) im Spruch des angefochtenen Bescheides sowie aus der entsprechenden Grundstücksbezeichnung im Betreff und in der Begründung

des angefochtenen Bescheides. Die Nennung der falschen Einlagezahl (EZ Z anstelle von EZ Y) schadet dabei nicht, ist aber spruchgemäß zu korrigieren.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Radegund vom 09.06.2011, idF vom 15.12.2021 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) wird für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute, Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Kanalgebührenordnung einheitlich für alle Grundstücke 0,32 Euro pro m². Gemäß § 8 Kanalgebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht gemäß § 7 Abs. 5 Kanalgebührenordnung ab dem Folgejahr der Entrichtung der Anschlussgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird einmal jährlich (15.11.) fällig.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist das verfahrensgegenständliche Grundstück unbebaut und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Im Übrigen wurde die Kanalanschlussgebühr von der Bf freiwillig entrichtet, sodass der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid eine Bereitstellungsgebühr vorschreibt (vgl. dazu VfGH 05.03.2008, V 95/07). Angesichts der Grundstücksgröße im Ausmaß von 844 m² und des für das Jahr 2022 (neu) festgelegten Gebührensatzes in Höhe von 0,32 Euro pro m² ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken gegen die Höhe der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr.

III.4. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Die Höhe einer Benützungsgebühr entspricht nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn sie für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt dabei aber nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage (vgl. etwa VfGH 21.06.2017, V 3/2017). Im Allgemeinen sind die Gemeinden bei der Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, an die Vorgaben des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 (bzw. nunmehr § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024) gebunden. Demnach dürfen die Gebühren bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt (vgl. VfGH 10.10.2001, B 260/01). Benützungsgebühren dürfen somit nicht nur bis zum einfachen Jahreserfordernis gemäß dem Äquivalenzprinzip,

sondern bis zum doppelten Jahreserfordernis durch selbständige Verordnungen der Gemeinden ausgeschrieben werden (vgl. VfGH 10.10.2001, B 260/01). Vor diesem Hintergrund und den Ausführungen in der Verhandlungsschrift Nr.: 9/2021, über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund am 15.12.2021, wonach insbesondere die laufenden Aufwendungen in der Kanalerhaltung auf Grund der Struktur mit Pumpwerken und des Alters der Anlage immer höher werden, haben sich aus dem Vorbringen des Bf, keine ausreichenden Hinweise auf eine Gesetzwidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung im Zusammenhang mit der (Erhöhung der) Bereitstellungsgebühr ergeben.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld - etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung - grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten (vgl. etwa VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008, mwN).

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) Rechtsprechung ab, im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger